

2558

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und zur
Anpassung betroffener Gesetze**

Der Senat von Berlin
GesSoz – SE A
Telefon: 9(0)28 1245

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen

V o r b l a t t

Vorlage
- zur Beschlussfassung -
über

Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und zur Anpassung betroffener Gesetze

A. Problem

Siehe Gesetzesentwurf

B. Lösung

Siehe Gesetzesentwurf

C. Alternative/ Rechtsfolgenabschätzung

Siehe Gesetzesentwurf

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Das Gesetz wirkt sich gleichermaßen auf Frauen und Männer aus.

E. Kostenauswirkung auf Privathaushalte und/ oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

F. Gesamtkosten

Siehe Gesetzesentwurf

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

Der Senat von Berlin
GesSoz – SE A
Telefon: 9(0)28 1245

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen

Vorlage

- zur Beschlussfassung –

über

Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und zur Anpassung betroffener Gesetze

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz
zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und zur Anpassung
betroffener Gesetze**

Vom2015

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 - Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten
- Artikel 2 - Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin
- Artikel 3 - Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
- Artikel 4 - Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes
- Artikel 5 - Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes
- Artikel 6 - Änderung des Personalvertretungsgesetzes
- Artikel 7 - Übergangs- und Schlussvorschriften

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten

§ 1 Errichtung

Das Land Berlin errichtet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes (Errichtungszeitpunkt) das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten als nachgeordnete Einrichtung der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten ist vom Errichtungszeitpunkt an zuständig für die in Anlage 1 aufgeführten Aufgaben.

(2) Der Senat kann auf Vorschlag der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung abweichend von den Regelungen dieses Gesetzes den jeweiligen Aufgabenbestand des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten verändern, in dem es Aufgabenverlagerungen aus dem Geschäftsbereich der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung und weiterer Senatsverwaltungen zu dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und umgekehrt vornimmt, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben erforderlich ist.

§ 3 Leitung des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten

Die Leitung des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung vom Senat ernannt.

§ 4 Personal

(1) Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten ist Dienststelle im Sinne von § 5 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes und Personalwirtschaftsstelle.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei dem Landesamt für Gesundheit und Soziales tätigen Dienstkräfte, die mit in Anlage 1 (zu § 2) aufgeführten Aufgaben und den damit verbundenen Tätigkeiten überwiegend betraut sind, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Dienstkräfte des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten. Der Übergang auf das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten wird den Beschäftigten einzeln und schriftlich durch die aufnehmende Dienstbehörde mitgeteilt. Unbesetzte Stellen, die für die in Satz 1 aufgeführten Tätigkeiten eingerichtet wurden, werden ebenfalls in das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten eingegliedert. Außerdem werden anteilig Dienstkräfte einschließlich Stellen und Stellenanteilen übernommen, die in den Querschnittsberei-

chen der Abteilung ZS des Landesamtes für Gesundheit und Soziales für den zu verlagerten Umfang an Aufgaben oder Personal tätig sind.

(3) Einer Versetzung der Dienstkräfte nach Absatz 2 Satz 1 bedarf es nicht. In allen übrigen Fällen ist eine Versetzung entsprechend der tarifrechtlichen oder dienstrechtlichen Vorschriften vorzunehmen.

Anlage 1

(zu § 2 Absatz 1 Satz 1)

Aufgaben des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten

1. Erstaufnahme von Spätaussiedlern sowie deren Ehegatten und Abkömmlingen gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG), insbesondere durch Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften.
2. Errichtung, Betrieb, Belegung und Schließung von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie Beschaffung von Heim- und Wohnplätzen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach den §§ 15a, 22, 23 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen worden sind, durch Verträge mit Dritten; Leistungen an den Personenkreis nach den §§ 22, 23 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes im Rahmen der Erstversorgung; Leistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber; Leistungen an ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags während einer Übergangszeit; Leistungen an Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes zu verteilen sind, bis zur Umsetzung der Verteilentscheidung; Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Personen, die sich in Abschiebungshaft befinden; Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Opfer der in § 25 Abs. 4a und b des Aufenthaltsgesetzes genannten Straftaten während der Ausreisefrist nach § 59 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sowie ggf. an die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder.
3. Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c sowie § 8 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1922) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit es zuständige Behörde nach § 8 a des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist.
4. Ordnungsaufgaben der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach dem Asylgesetz, die Ordnungsaufgaben der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer nach dem Aufenthaltsgesetz, die Ordnungsaufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz bei Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern nach § 23 Absatz 2 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes, die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie nach den §§ 15a, 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern; die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit von Opfern der in § 25 Abs. 4a und b des Aufenthaltsgesetzes genannten Straftaten während der Ausreisefrist nach § 59 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sowie ggf. von den mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kindern; die Ordnungsaufgaben zur Sicherung des Betriebs von Unterkünften für die vorstehend genannten Personenkrei-

se, soweit nicht die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Nummer 6 ZustKat Ord) zuständig ist.

5. Beratungsstelle für jüdische Zuwanderer, sowie deren Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, soweit erforderlich.
6. Beratung sowie Hilfen zur freiwilligen Rückkehr und Weiterwanderung von in Berlin aufenthältlichen volljährigen Ausländerinnen und Ausländern und Familienangehörigen nach den bundesweit aufgelegten humanitären Hilfsprogrammen der International Organization for Migration (IOM).

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin vom 12. November 1997 (GVBl. S. 596), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S 574) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 10, 11, 13, 14, 16, 17, 24, 25 und 26 werden aufgehoben.
2. Die bisherige Nummer 12 wird die neue Nummer 10. Die bisherige Nummer 15 wird die neue Nummer 11. Die bisherigen Nummern 18 bis 23 werden die neuen Nummern 12 bis 17. Die bisherigen Nummern 27 und 28 werden die neuen Nummern 18 und 19.

Artikel 3

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

In Besoldungsgruppe B 4 der Landesbesoldungsordnung B der Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 7. April 2015 (GVBl. S. 62) geändert worden ist, wird die Amtsbezeichnung „Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten“ angefügt. An die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesamtes für Gesundheit und Soziales“ wird die Fußnote „Wird nach Ausscheiden des gegenwärtigen Amtsinhabers in die Besoldungsgruppe B 3 überführt.“ angebracht.

Artikel 4

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Die Anlage zu § 2 Abs. 4 Satz 1 zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 7. April 2015 (GVBl. S. 66) geändert worden ist, wird im dritten Abschnitt wie folgt geändert:

Nummer 31 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 31
Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten

Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin gehören:

die Ordnungsaufgaben der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach dem Asylgesetz, die Ordnungsaufgaben der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer nach dem Aufenthaltsgesetz, die Ordnungsaufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz bei Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern nach § 23 Absatz 2 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes, die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie nach den §§ 15a, 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern; die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit von Opfern der in § 25 Abs. 4a und b des Aufenthaltsgesetzes genannten Straftaten während der Ausreisefrist nach § 59 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sowie ggf. von den mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kindern; die Ordnungsaufgaben zur Sicherung des Betriebs von Unterkünften für die vorstehend genannten Personenkreise, soweit nicht die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Nummer 6) zuständig ist.“

2. Nummer 32 Absatz 1 wird aufgehoben, die bisherigen Absätze 2 bis 19 werden die neuen Absätze 1 bis 18.

Artikel 5

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Nummer 14 der Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 11 wird wie folgt gefasst: „Landesflüchtlingsverwaltung; Erstaufnahme von Spätaussiedlern sowie deren Ehegatten und Abkömmlingen gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG), insbesondere durch Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften.“
2. In Absatz 15 wird der Halbsatz „Festsetzung der Rückkehrhilfe für Bürgerkriegsflüchtlinge.“ ersetzt durch den Halbsatz „Beratung sowie Hilfen zur freiwilligen Rückkehr und Weiterwanderung von in Berlin aufhältlichen volljährigen Ausländerinnen und Ausländern und Familienangehörigen nach den bundesweit aufgelegten humanitären Hilfsprogrammen der International Organization for Migration (IOM).“
3. In Absatz 16 wird der Halbsatz „;Leistungen an Ausländerinnen und Ausländer, die als Opfer von Menschenhandel in entsprechenden Strafverfahren als Zeuginnen und Zeugen aussagen sollen, sowie gegebenenfalls für die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder“ durch die Worte „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Opfer der in § 25 Abs. 4a und b des Aufenthaltsgesetzes genannten Straftaten während der Ausreisefrist nach § 59 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sowie ggf. an die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder“.

4. Absatz 17 wird wie folgt gefasst: „Beratungsstelle für jüdische Zuwanderer, sowie deren Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, soweit erforderlich.“

Artikel 6

Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Die Anlage zum Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel V Gesetzes vom 5. November 2012 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 23 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende neue Nummer 24 wird angefügt:

" 24. das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten“.

Artikel 7

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 1

Übergangsregelung für die Zuständigkeit zum Erlass von Widerspruchsentscheidungen

Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die bis zum (Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) erlassen worden sind, entscheidet das neu gegründete Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten. Dies gilt auch für Widersprüche, die bereits eingelegt sind.

§ 2

Übergangsregelungen zu den Beschäftigtenvertretungen

- (1) Für die Dienstkräfte des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten werden bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Personalrates die Geschäfte vom Personalrat des Landesamtes für Gesundheit und Soziales wahrgenommen.
- (2) Für die Dienstkräfte des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten werden bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Neuwahl der Frauenvertreterin und der Annahmeerklärung der neu gewählten Frauenvertreterin, längstens jedoch bis zur Dauer von sechs

Monaten, die Geschäfte von der Frauenvertreterin des Landesamtes für Gesundheit und Soziales wahrgenommen.

(3) Für die Dienstkräfte des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten werden bis zur Übernahme des Amtes durch die neu gewählte Schwerbehindertenvertretung die Geschäfte von der Schwerbehindertenvertretung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales wahrgenommen.

§ 3 Verwaltungsvorschriften

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für Soziales zuständige Senatsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Die Zahl der Flüchtlinge, die in Deutschland um Schutz vor Verfolgung nachsuchen oder ihre Heimat wegen kriegerischer Auseinandersetzungen verlassen haben, ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Diese Entwicklung spiegelt die wachsenden globalen Migrationsströme wieder: Ende 2014 galten nach dem Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) annähernd 60 Millionen Menschen als „displaced persons“, sahen sich also gegen ihren Willen gezwungen, ihre angestammte Heimat wegen Krieg, Verfolgung oder Menschenrechtsverletzungen zu verlassen. Darunter waren etwa 19 Millionen Menschen, die im engeren Sinne als Flüchtlinge anzusehen waren. Hierzu gehörten ca. 5 Millionen palästinensische Flüchtlinge; von den verbleibenden rund 14 Millionen auf der Flucht befindlichen Menschen stammten die meisten aus Syrien, Afghanistan und Somalia und dem Sudan/Südsudan.

Seit einigen Jahren ist Deutschland – noch vor den USA und den übrigen Staaten der Europäischen Union – jenes Land unter den Industriestaaten, in dem die meisten Asylanträge gestellt werden. Die Anzahl der beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellten Anträge ist während der zurückliegenden Jahre stetig – und zuletzt besonders stark – angewachsen, was sich – entsprechend den gesetzlich geregelten Aufnahmequoten der Bundesländer – auch auf den Zugang von Asylsuchenden nach Berlin ausgewirkt hat (nachfolgend sind die Asylantragszahlen aus der Geschäftsstatistik des BAMF sowie die Anzahl der nach dem IT- Anwendung „EASY“ nach Berlin verteilten Personen ausgewiesen):

Jahr	Bund Anträge	EASY-Zugang Berlin
2010	48.589	1.963
2011	53.347	2.316

2012	77.651	3.518
2013	127.023	6.039
2014	202.834	12.227
2015 (Januar bis Oktober)	362.153	37.877

Die Zahl der bereits im EASY-System erfassten, aber noch nicht als Asylantragsteller vom BAMF registrierten Flüchtlinge ist deutlich höher und liegt für den Zeitraum vom Januar bis Oktober 2015 bei rund 760.000 Personen.

Bund, Länder und Kommunen müssen davon ausgehen, dass sich der Flüchtlingszuzug nach Europa – und insbesondere nach Deutschland – auf absehbare Zeit auf einem sehr hohen Niveau verstetigen wird: So erwartet die Europäische Kommission nach Medienberichten bis 2017 die Ankunft von weiteren drei Millionen Flüchtlingen in Europa. Die UNO rechnet mit einem Zuzug von 500.000 Flüchtlingen allein bis zum Frühjahr 2016.

Um ungeachtet dieser anhaltend hohen Zuzugszahlen allen in Berlin um Schutz nachsuchenden Menschen unverzüglich nach ihrem Eintreffen eine menschenwürdige Unterbringung und eine bedarfsgerechte Grundversorgung gewährleisten zu können, müssen die für die Flüchtlingsaufgabe maßgebenden Strukturen und Zuständigkeit hinsichtlich ihrer Effektivität und etwaiger Optimierungspotentiale überprüft und ggf. optimiert werden. Dies gilt in besonderem Maße für die behördlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme, Registrierung und Unterbringung von Asylbegehrenden sowie der Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Diese Aufgaben werden seit 1998 vom Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) wahrgenommen und sind dort in der Abteilung II – Soziales – angesiedelt. Zum Referat II A gehört u. a. die Zentrale Aufnahmeeinrichtung (ZAA) und Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA) einschließlich des Sozialdienstes und der Rückkehr – und Weiterwanderungsberatung (RuW), während die Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) das Referat II D bildet.

Die im Zusammenhang mit der Aufnahme, Registrierung, Unterbringung und Versorgung von in Berlin aufgenommenen Asylbegehrenden wahrzunehmenden Aufgaben stellen somit nur einen Teil des gesamten dem LAGeSo obliegenden Aufgabenspektrums dar. Diese Aufgabenzuordnung hat sich jedoch im Verlauf der stetig ansteigenden Zuzugszahlen als zunehmend ungeeignet erwiesen, mit der gebotenen Flexibilität und Effizienz auf die gewachsenen administrativen Herausforderungen gleichermaßen rechtmäßig, wirtschaftlich und bürgernah reagieren zu können. Die Anpassung der strukturellen, organisatorischen und prozessbestimmenden Gegebenheiten an die Notwendigkeit, auch bei stark angestiegenen Zuzugszahlen die gesetzlichen Aufgaben mit einem qualitativ hohen Standard wahrnehmen zu können, macht es erforderlich, die bisherige Zuordnung der mit dem Flüchtlingszuzug einhergehenden Aufgaben und Zuständigkeiten neu zu regeln. Die aus einer aufgabenkritischen Betrachtung der bisherigen Verwaltungspraxis abgeleiteten Erkenntnisse rechtfertigen die Schlussfolgerung, dass sich die Übertragung der betroffenen Aufgaben an eine Behörde, welche zugleich für eine Vielzahl von anderen Angelegenheiten im Bereich der sozialen und gesundheitlichen Daseinsvorsorge zuständig ist, nicht als adäquates Organisationsmodell für die bestmögliche Realisierung der vorgenannten Zielsetzung erwiesen hat. Daher sollen die im Zusammenhang mit der Aufnahme von Asylbegehrenden sowie anderen nach dem Aufenthaltsrecht aufzunehmenden Personengruppen auf Landesebene wahrzunehmenden Aufgaben künftig in einer neuen Behörde konzentriert werden. Hierfür soll ein Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten als nachgeordnete Behörde der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung errichtet werden.

Mit dieser Maßnahme soll hinsichtlich der organisatorischen und administrativen Voraussetzungen das Fundament geschaffen werden, auf dem im Bedarfsfall weitergehende Pla-

nungen mit dem Ziel aufsetzen können, die mit anhaltend hohen Zuzugszahlen einher gehenden gesamtstädtischen Herausforderungen bei der Aufnahme und Versorgung von Asylsuchenden und Flüchtlingen zielführend bewältigen und die dafür benötigten Ressourcen effizient einsetzen zu können. Eine effektiv arbeitende, ausschließlich für das Flüchtlingsmanagement zuständige Behörde ist eine notwendige Bedingung, um insbesondere das Gelingen der konfliktfreien Eingliederung der bleibeberechtigten Flüchtlinge in das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben der Stadt zu gewährleisten. Ob und ggf. welche weiteren Maßnahmen ergänzend zu – und basierend auf - der Errichtung des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten erforderlich werden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden, sondern muss – zumal angesichts von Rahmenbedingungen, die sich in der Vergangenheit als überaus volatil erwiesen haben, jedoch auf Landes- oder Kommunalebene nicht beeinfluss- oder gar steuerbar sind - einer situativen Beurteilung der künftigen Entwicklung vorbehalten bleiben.

Die Haushaltsmittel und Stellen / Beschäftigungspositionen des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten sollen in neu zu schaffenden Kapiteln des Einzelplans 11 abgebildet werden. Hierfür sollen mindestens neu eingerichtet werden:

- Kap. 1170 Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten – Leitung der Behörde und Service -
- Kap. 1171 Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten – Zentrale Aufnahmeeinrichtung und Leistungsstelle für Asylbewerber –
- Kap. 1172 Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten – Berliner Unterbringungsleitstelle –

Die Zuordnung der Mittel und Stellen / Beschäftigungspositionen aus bisherigen Kapiteln des Landesamtes für Gesundheit und Soziales sowie der neu einzurichtenden Stellen erfolgt haushaltswirtschaftlich in Abstimmung mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung.

b) Einzelbegründung

Artikel 1 – Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten

Zu § 1 (Errichtung)

§ 1 regelt konstitutiv die Errichtung eines neuen Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten. Als Errichtungszeitpunkt ist der 01.01.2016 vorgesehen.

Zu § 2 (Aufgaben)

§ 2 Abs. 1 beschreibt unter Verweisung auf die Anlage 1 die Aufgaben des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten. Dabei handelt es sich um die Verlagerung der Aufgaben des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, die dem Bereich „Flüchtlinge“ zuzuordnen sind.

Mit Abs.2 und 3 wird sichergestellt, dass weitere mögliche Veränderungen im Aufgabenbestand des neuen Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten vorgenommen werden können.

Zu § 3 (Leitung des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten)

Die Regelung weist der Präsidentin oder dem Präsidenten die Leitungs- und Führungsverantwortung zu.

Zu § 4 (Personal)

Die Regelungen gewährleisten, dass die neue Behörde von Anfang an in einer Grundstruktur arbeitsfähig ist.

Zu Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 – Aufgaben des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten)

Im Einzelnen:

Aus der Anlage 1 zu § 2 Abs.1 LAMtErG sind grundsätzlich die Nr. 10, 11, 13, 14, 16, 17, 24, 25 und 26 als zu übertragene Aufgaben betroffen. Bei der Verlagerung dieser Aufgaben auf das neue Landesamt erfolgt eine Anpassung an die geltende Rechtslage.

Nr. 11 und 14 der Anlage 1 LAMtErG wird nicht verlagert, weil die Aufgaben weggefallen bzw. nicht mehr vom LAGeSo wahrgenommen werden. Nr. 26 LAMtErG wird nicht verlagert, da die Aufgabe bereits in Nr. 13 LAMtErG aufgeführt und insoweit dort mit übertragen ist. .

Damit wird Nr.10 die neue Nr.1, Nr.13 die neue Nr.2, Nr.17 die neue Nr.3, Nr.16 die neue Nr.4, Nr.24 die neue Nr.5, Nr. 25 die neue Nr.6

Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über die Neuorganisation der Gesundheits-, Sozial- und Arbeitsschutzverwaltung (LAMtErG)

Die Regelungen, die als Aufgabe dem Bereich Flüchtlinge zugeordnet sind, werden beim Landesamt für Gesundheit und Soziales aufgehoben und eine fortlaufende Nummerierung im LAMtErG wiederhergestellt.

Artikel 3 – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die ausgewiesene Besoldungsgruppe entspricht der Besoldungsgruppe des Präsidenten des Landesamtes für Gesundheit und Soziales.

Die Aufgaben, die zukünftig vom Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten wahrgenommen werden sollen, sind seit 1998 vom Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) wahrgenommen worden.

Das Amt des Präsidenten des LAGeSo war mit Artikel IV des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/2015 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2014/2015) vom 9. Juli 2014 (GVBl. S. 250) von der Besoldungsgruppe B 3 nach Besoldungsgruppe B 4 gehoben worden. Begründet wurde die neue Bewertung des Amtes u. a. damit, dass sich die Aufgaben im Bereich der Asylangelegenheiten stark verändert haben. Die Einzelbegründung zu Artikel IV Nr. 2 BerlBVAnpG 2014/2015 enthält dazu folgenden Wortlaut:

„Insbesondere in den letzten Jahren sind die Aufgaben des LAGeSo im Zusammenhang mit den äußerst stark gestiegenen Asylbewerberzahlen von herausragender landesweiter überregionaler Bedeutung.

Aus der Vielschichtigkeit der Aufgabenstellungen ergibt sich für die Leitung des LAGeSo ein Höchstmaß an Verantwortung bei der Wahrnehmung der Aufgaben, welches sich insbesondere durch den anhaltenden Stellenwert der Problematik Asylbewerberunterbringung für die Öffentlichkeit exemplarisch auszeichnet.“

Folglich entfallen mit der Errichtung des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten bei dem Amt des Präsidenten des LAGeSo genau die Aufgaben, die ausschlaggebend für des-

sen Höherbewertung waren. Besoldungsrechtliche Folge ist daher, dass das Amt künftig wieder nach der Besoldungsgruppe B 3 bewertet wird.

Artikel 4 – Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Es erfolgt eine Verlagerung der dem Bereich Flüchtlinge zugeordneten Ordnungsaufgaben aus dem Aufgabenbestand des Landesamtes für Gesundheit und Soziales zum neuen Landesamt.

Artikel 5 - Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Die Änderungen passen den Wortlaut der Vorschrift an die geltende Rechtslage auf Bundesebene an bzw. präzisieren die von der Hauptverwaltung wahrzunehmenden Aufgaben.

Im Einzelnen:

Zu Nr. 1: Anpassung an die veränderten Zuständigkeiten von Bund und Ländern bei der Aufnahme von Spätaussiedlern sowie deren Ehegatten und Abkömmlingen gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG).

Zu Nr. 2: Präzisierung des Umfangs der von der Hauptverwaltung wahrzunehmenden Aufgaben bei der Administrierung von humanitären Hilfsprogrammen zur Förderung der freiwilligen Ausreise von Ausländerinnen und Ausländern, die von der „international Organization for Migration“ im Auftrag von Bund und Ländern durchgeführt werden.

Zu Nr. 3: Der genannte Personenkreis gehört nicht mehr zu den Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Zu Nr. 4: Anpassung an die veränderten Zuständigkeiten von Bund und Ländern bei der Aufnahme von jüdischen Zuwanderern.

Artikel 6 – Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Wegen der Zahl der Dienstkräfte beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten ist es geboten, dort einen eigenen Personalrat zu bilden; die Anlage zum PersVG wird deshalb um die Dienststelle „Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten“ ergänzt.

Artikel 7 – Übergangs- und Schlussvorschriften

Zu § 1 (Übergangsregelung für die Zuständigkeit zum Erlass von Widerspruchsentscheidungen)

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten vom Errichtungszeitpunkt an für den Erlass von Widerspruchsentscheidungen zuständig ist.

Zu § 2 (Personalvertretungs- und gleichstellungsrechtliche Übergangsregelungen)

Die Wahl des Personalrats beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten kann erst nach Bildung der Dienststelle erfolgen. Um eine personalratslose Zeit zu vermeiden, werden (nach Abs. 1) die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Personalrates beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten vom Personalrat des Landesamtes für Gesundheit und Soziales wahrgenommen. Entsprechendes gilt nach Abs. 2 für die Frauenvertretung sowie nach Abs. 3 für die Schwerbehindertenvertretung.

Zu § 3 (Verwaltungsvorschriften)

Mit der Regelung in Abs.1 wird erreicht, dass auf lediglich formale Änderungen von Rechtsvorschriften, in denen das Landesamt für Gesundheit und Soziales als zuständige Behörde im Zusammenhang mit den verlagerten Aufgaben genannt ist, zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet werden kann.

Aus Gründen der Rechtsklarheit werden diese Rechtsvorschriften bei gegebenem Anlass entsprechend geändert.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/ oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

D. Gesamtkosten

Das Personal des neuen Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten wird überwiegend aus dem Bestand des Landesamtes für Gesundheit und Soziales umgesetzt. Mit der Errichtung des Landesamtes entstehen ausschließlich Mehrkosten durch die neu einzurichtenden Führungsstrukturen. Hierbei handelt es sich um Personalkosten für zehn Dienstkräfte in Höhe von rund 640.000 Euro im Jahr 2016 bzw. 656.000 Euro im Jahr 2017.

Alle darüber hinausgehenden Mehrkosten stehen ausschließlich im Zusammenhang mit Fallzahlenerhöhungen und wären auch in der bisherigen Ämterstruktur entstanden.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzierung

a) Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben:

Die für das Flüchtlingsmanagement erforderlichen Einnahmen und Ausgaben aus den Kapiteln 1160, 1166 und 2930 werden in die neu einzurichtenden Kapitel 1170, 1171 und 1172 umgesetzt bzw. im Wege der Deckungsfähigkeit verlagert.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die für das Flüchtlingsmanagement erforderlichen Stellen aus den Kapiteln 1160 und 1166 werden in die neu einzurichtenden Kapitel 1170, 1171 und 1172 umgesetzt. Darüber hinaus werden aus dem Kapitel 2930 die zehn Stellen für die neu einzurichtenden Führungsstrukturen in die jeweiligen Kapitel 1170, 1171 und 1172 umgesetzt (1 x B4, 1 x B2, 2 x A16, 2 x A14, 4 x A12).

Berlin, den 2. Dezember 2015

Der Senat von Berlin

Michael M ü l l e r
Regierender Bürgermeister

Mario C z a j a
Senator für Gesundheit und
Soziales